



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Informationen zur Aufsicht des BAKOM über die konzessionierten Lokalradios und Regionalfernsehen ab dem Jahr 2020

Biel, Februar 2019

1	Weshalb beaufsichtigt das BAKOM die Veranstalter?	3
2	Was wird vom BAKOM beaufsichtigt?	3
2.1	Hier führt das BAKOM seine Aufsichtspraxis unverändert weiter	3
2.1.1	Finanzen	3
2.1.2	Arbeitsbedingungen der Branche	3
2.1.3	Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden	3
2.1.4	Programmauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen	4
2.1.5	Werbung und Sponsoring	4
2.2	Hier passt das BAKOM seine Aufsichtspraxis an	4
2.2.1	Redaktionelle Qualitätssicherung	4
2.2.2	Programmauftrag der kommerziellen Lokalradios und Regionalfernsehen	4
2.2.3	Programmaufträge der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios	5
2.2.4	Legitimation gegenüber der Öffentlichkeit	5
2.2.5	Untertitelung der Nachrichtensendungen im Regional-Fernsehbereich	6
3	Wie übt das BAKOM die Aufsicht aus?	6
4	Anhang	7
4.1	Verfahrensschritte bei der Überprüfung der Leistungsaufträge	7
4.2	Verfahrensschritte bei der Überprüfung der quantitativen Vorgabe	8

1 Weshalb beaufsichtigt das BAKOM die Veranstalter?

Konzessionierte Lokalradios und Regionalfernsehen haben Rechte und Pflichten. Diese ergeben sich aus dem Radio- und Fernsehgesetz (RTVG, SR 784.40) und der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401), z.B. mit Bezug auf die Mindestanforderungen an die Programme und die Regeln über Werbung und Sponsoring. Dazu kommen die in den Veranstalterkonzessionen verankerten Leistungsaufträge. Die Konzessionen wurden den Veranstaltern vom Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) 2008 erteilt. Sie werden auf Gesuch hin ab 2020 verlängert.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) wird durch das RTVG beauftragt zu überprüfen, ob und wie die Veranstalter ihre Pflichten einhalten. Gemäss Artikel 47 RTVG überprüft das BAKOM, ob konzessionierte Lokalradios und Regionalfernsehen ihren Leistungsauftrag erfüllen. Zur Abklärung kann es aussenstehende Fachstellen oder Expertinnen und Experten beiziehen.

2 Was wird vom BAKOM beaufsichtigt?

Das BAKOM überprüft die Einhaltung der folgenden Vorgaben, die in den Veranstalterkonzessionen der Lokalradios und Regionalfernsehen verankert sind. Bei vielen Punkten ändert sich an der bisherigen Praxis der Überprüfung nichts. In einigen Bereichen passt das BAKOM hingegen seine Aufsichtspraxis per 1. Januar 2020 an.

2.1 Hier führt das BAKOM seine Aufsichtspraxis unverändert weiter

2.1.1 Finanzen

Die Einhaltung der Vorgaben im Bereich der Finanzen überprüft das BAKOM auf der Basis der Jahresrechnungen der Veranstalter. Diese sind nach dem vom BAKOM vorgegebenen Kontenplan zu führen. Sie müssen dem BAKOM jährlich mit Frist 30. April zusammen mit den verlangten Dokumenten gemäss dem «Ergänzenden Leitfaden zur Jahresrechnung» eingereicht werden. Ferner nimmt das Amt auch vor Ort Überprüfungen vor.

Die Informationen zur Finanzberichterstattung sind unter www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen für Radio- und Fernsehveranstalter > Jahresrechnung abrufbar.¹ Unter dem Link finden sich auch die «Wegleitung zum Kontenplan» und der «Ergänzende Leitfaden zur Jahresrechnung». An gleicher Stelle werden jeweils auch Ausführungen zu Neuerungen in der Aufsichtspraxis publiziert. Das nächste Mal wird dies im Herbst 2019 erfolgen. Das BAKOM plant ausserdem im Herbst 2019 einen Informationsanlass für die Veranstalter.

2.1.2 Arbeitsbedingungen der Branche

Konzessionärinnen haben die Pflicht, die Arbeitsbedingungen der Branche einzuhalten. Sie müssen die von der Branche definierten Mindestvorgaben einhalten bzw. ihre Arbeitsbedingungen sozialpartnerschaftlich regeln. Das BAKOM überprüft die Einhaltung dieser Bestimmung sporadisch mittels einer eigenen Erhebung; letztmals wurde eine solche im Frühling 2018 durchgeführt.

2.1.3 Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden

Die Pflicht der Konzessionärinnen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung überprüft das BAKOM im Rahmen der Jahresberichterstattung. Wie bisher müssen die Veranstalter in erster Linie das Budget nennen, das sie hierfür einsetzen.

¹ <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-fuer-radio-und-fernsehveranstalter/jahresrechnung.html>

2.1.4 Programmauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen

Gemäss den Konzessionen der Lokalradios und Regionalfernsehen müssen die Informationsangebote thematisch vielfältig sein, sie müssen eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wiedergeben, eine Vielfalt von Personen beziehungsweise Personengruppen zu Wort kommen lassen und das ganze Versorgungsgebiet berücksichtigen. Wie bisher wird die Einhaltung dieser Bestimmung auf der Basis wissenschaftlicher Studien zwischen den Veranstaltern und dem BAKOM besprochen.

Mit ihren Informationsangeboten sollen die Lokalradio- und Regionalfernsehveranstalter demnach informieren, erklären, einordnen und damit ihrem Publikum – den Bürgerinnen und Bürgern – Orientierung bieten. Diese Anforderungen setzen unter anderem die Anwendung verschiedener journalistischer Formate voraus; neben Kurzinformationen sind auch solche Formate zu verwenden, die eine Erklär- und Einordnungsleistung ermöglichen: z.B. längere Berichte, Interviews, Reportagen. Der Begriff Relevanz ist aufgrund des oben erwähnten Auftrags nach RTVG, RTVV und Konzession so zu verstehen, dass bei der Themenwahl das Allgemeine gegenüber dem Partikulären Vorrang zu haben hat sowie das Gesellschaftliche gegenüber dem Privaten. Einzelereignisse erhalten ihre Relevanz oft erst durch die Einbettung in grössere gesellschaftliche bzw. politische Zusammenhänge. Ohne Kontextinformationen bleibt etwa die Berichterstattung über einen Autounfall ohne Relevanz im Sinne der Konzession. Wenn der Unfall allerdings beispielhaft für einen allgemeinen Zustand (z.B. besonders gefährlicher Streckenabschnitt) oder eine Tendenz (zunehmend viele Unfälle auf diesem Streckenabschnitt) steht und diese Tendenz oder Entwicklung transparent gemacht und diskutiert wird (z.B.: sind verkehrspolitische Massnahmen nötig?), kann die entsprechende Berichterstattung relevant im Sinne des Programmauftrags sein.

2.1.5 Werbung und Sponsoring

Die Überprüfung der Werbe- und Sponsoringvorgaben erfolgt weiterhin auf Anzeige hin oder von Amtes wegen. Für die Überprüfung gelten die auf der BAKOM-Webseite publizierten Werbe- und Sponsoringrichtlinien; vgl. www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Werbung und Sponsoring > Werbe- und Sponsoringrichtlinien.²

2.2 Hier passt das BAKOM seine Aufsichtspraxis an

2.2.1 Redaktionelle Qualitätssicherung

Die Vorgaben der Konzession zur redaktionellen Qualitätssicherung sind von den Konzessionärinnen weiterhin einzuhalten. Ab dem 1. Januar 2020 sind die Lokalradios und Regionalfernsehen aber von der Pflicht entbunden, ihre redaktionellen Qualitätssicherungssysteme von externen Fachpersonen evaluieren zu lassen. Neu wird das BAKOM diese Evaluationen bei Bedarf bei externen Fachpersonen in Auftrag geben und finanzieren. Die Ergebnisse können im Internet publiziert werden.

Neu erhält die Konzessionsbestimmung zur Qualitätssicherung bei den komplementären nicht gewinnorientierten Radios eine Ergänzung: Diese Radios haben die professionelle Begleitung der Sendungsmachenden zu gewährleisten. Die Überprüfung dieser Bestimmung erfolgt im Rahmen der Jahresberichterstattung der Veranstalter ans BAKOM.

2.2.2 Programmauftrag der kommerziellen Lokalradios und Regionalfernsehen

Die inhaltlichen Konzessionsvorgaben für kommerzielle Lokalradios und Regionalfernsehen bleiben unverändert. Neu wird die Umsetzung des Informationsauftrags durch eine quantitative Mindestvorgabe für die lokal/regionalen Informationsleistungen präzisiert.

² <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/werbung-und-sponsoring.html>

a) Quantitative Mindestvorgaben

Die kommerziellen Lokalradios werden durch die Konzession verpflichtet, werktags (Montag bis Freitag) während den neu ausgedehnten Hauptsendezeiten (6.00-9.15 Uhr, 11.30-13.30 Uhr, 16.00-19.00 Uhr) mindestens 30 Minuten relevante lokale bzw. regionale Informationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport zu senden.

Die Regionalfernsehveranstalter werden durch die Konzession neu verpflichtet, wöchentlich (Montag bis Sonntag) während den Hauptsendezeiten (von 18 bis 23 Uhr) sicherzustellen, dass ihre eigenproduzierten Sendungen insgesamt mindestens 150 Minuten relevante lokale bzw. regionale Informationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport umfassen (exklusive Wiederholungen). An jedem Werktag (Montag bis Freitag) sind davon mindestens 10 Minuten in der eigenproduzierten Hauptnachrichtensendung zu platzieren; die übrigen Minuten können die Konzessionärinnen auch in Magazinen oder Talks erbringen, sofern es sich dabei um eigenproduzierte Sendungen handelt, die lokal/regionale Informationsleistungen umfassen.

b) Überprüfung der quantitativen Vorgaben für kommerzielle Lokalradios und Regionalfernsehen

Das BAKOM überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben aufgrund wissenschaftlicher Programmanalysen, die externe Fachpersonen im Auftrag des BAKOM vornehmen. → Vgl. die einzelnen Verfahrensschritte im schematischen Überblick im Anhang (vgl. Ziffer 4.2).

Von allen in den erwähnten Hauptsendezeiten gesendeten Informationen beurteilt das BAKOM die Untersuchungsergebnisse zum lokal/regionalen Geschehen. D.h. es prüft, ob und in wie weit die in den Konzessionen diesbezüglich verlangten Inhalte-Bereiche – Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport – durch die Informationsleistungen der Veranstalter abgedeckt werden. Zudem prüft das BAKOM, ob die Konzessionärinnen die quantitative Mindestvorgabe einhalten.

Vgl. im Anhang unter Ziffer 4.2 die Verfahrensschritte bei der Überprüfung dieser quantitativen Mindestvorgabe.

2.2.3 Programmaufträge der komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradios

Komplementäre nicht gewinnorientierte Radios müssen sich gemäss Art. 36 RTVV thematisch, kulturell und musikalisch von anderen konzessionierten Radioprogrammen unterscheiden und insbesondere die sprachlichen und kulturellen Minderheiten im Versorgungsgebiet berücksichtigen. Neu sind die weiterhin individuellen Programmaufträge dieser Radios um den folgenden Zusatz ergänzt, der für alle gleich lautet: Die Konzessionärin leistet ihren Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote.

Das BAKOM überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben neu aufgrund der Berichterstattung der Radioveranstalter. Diese müssen gegenüber dem BAKOM darlegen, wie sie diese Vorgaben umsetzen. Das BAKOM behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zusätzlich aufgrund wissenschaftlicher Programmanalysen, die externe Fachpersonen im Auftrag des BAKOM vornehmen, zu überprüfen.

2.2.4 Legitimation gegenüber der Öffentlichkeit

Ab dem 1. Januar 2020 ergänzt das BAKOM das Formular für die Jahresberichterstattung um das Thema *Legitimation gegenüber der Öffentlichkeit*. Die Konzessionärinnen werden anhand konkreter Ausführungen und Beispiele (inklusive Links zu konkreten Beiträgen) aufzeigen, welche Leistungen sie für die Demokratie und die Gesellschaft sowie für die kulturelle Entfaltung im Sinne von RTVG, RTVV und Konzession erbringen. Das BAKOM wird diese Ausführungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

2.2.5 Untertitelung der Nachrichtensendungen im Regional-Fernsehbereich

Die bereits bestehende gesetzliche Pflicht zur Untertitelung der Nachrichtensendungen zugunsten der Menschen mit einer Sinnesbeeinträchtigung ist neu auch in den Konzessionen der Regionalfernsehveranstalter festgehalten. Auch die Kostenentschädigung für diese Leistung ist nun in der Konzession festgelegt. Die Einhaltung dieser Konzessionsbestimmung wird aufgrund der Berichterstattung der Veranstalter ans BAKOM überprüft.

3 Wie übt das BAKOM die Aufsicht aus?

Um die Ergebnisse aus den Jahresberichten und inhaltliche Fragen zur Konzessionserfüllung zu diskutieren, finden wie bisher regelmässige Gespräche zwischen dem BAKOM und den konzessionierten Veranstaltern statt. In diesem Rahmen können bei Bedarf auch Massnahmen oder Zeitpläne für geringfügige Anpassungen vereinbart werden.

Ebenfalls wie bisher veröffentlicht das BAKOM die Jahresberichterstattung der Veranstalter.

Enthalten wissenschaftliche Programmanalysen konkrete Hinweise, dass ein Veranstalter die quantitativen Anforderungen bezüglich Programmauftrag nicht erfüllt, gibt das BAKOM dem Veranstalter im Rahmen einer Sachverhaltsabklärung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschliessend entscheidet das BAKOM über die Eröffnung eines Aufsichtsverfahrens gemäss RTVG und gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Die Verfahrensschritte und möglichen Massnahmen werden im Anhang aufgezeigt (vgl. Ziffer 4).

Kommt ein Veranstalter seinen Berichterstattungspflichten nicht nach, eröffnet das BAKOM ein Aufsichtsverfahren. Es kann eine Verwaltungsanktion von bis zu 10'000 Franken und bei weiterem Untätigbleiben des Veranstalters eine Sanktion von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes erhoben werden. Das BAKOM kann die Ergebnisse der wissenschaftlichen Analysen zur Erfüllung des Programmauftrags und der Qualitätssicherung veröffentlichen. Werden die Ergebnisse von den betroffenen Veranstaltern bestritten oder führen sie zu einem Aufsichtsverfahren, ist dies bei der Veröffentlichungspraxis zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung der Aufsichtsergebnisse dient der Transparenz und der Legitimation des Service public.

4 Anhang

4.1 Verfahrensschritte bei der Überprüfung der Leistungsaufträge

Bei Vermutung einer **Nicht-Einhaltung einer Konzessionsbestimmung oder eine Vorgabe des RTVG bzw. der RTVV:**



Das BAKOM eröffnet ein **aufsichtsrechtliches Verfahren nach RTVG/VwVG**.
Es umfasst die folgenden Verfahrensschritte:

1. Eröffnungsschreiben
2. Vertiefte Prüfung unter Einbezug des betroffenen Veranstalters und gegebenenfalls weitere Abklärungen zum Sachverhalt.
3. Gewährung des rechtlichen Gehörs
4. Kostenpflichtige Verfügung (vgl. mögliche Massnahmen)



Massnahmen

1. Herstellung des rechtmässigen Zustandes / Berichterstattung
2. Massnahmen nach Art. 47 Abs. 2 RTVG (Kürzung des Abgabenanteils bis zu 50%)
3. Kommt die Konzessionärin trotz diesen Massnahmen den Pflichten nicht nach, kann das UVEK konzessionsrechtliche Massnahmen bis hin zum Entzug der Konzession anordnen (Art. 50 Abs. 1 Bst. c RTVG).
4. Allenfalls sind auch Verwaltungssanktionen denkbar

4.2 Verfahrensschritte bei der Überprüfung der quantitativen Vorgabe

Lokal/regionale Informationsleistungen mit quantitativer Vorgabe in den Konzessionen kommerzieller Veranstalter: Radios mindestens 30 Min. täglich (Mo-Fr), Regional-TV mindestens 150 Min. wöchentlich



Programmanalysen zu den Informationsleistungen kommerzieller Lokalradios und Regional-TV



Die Ergebnisse der Programmanalyse werden den Konzessionärinnen zur Stellungnahme zugestellt.



Bei Vermutung einer **Nicht-Einhaltung** der verlangten Vorgabe



Das BAKOM eröffnet ein **aufsichtsrechtliches Verfahren nach RTVG/VwVG**. Es umfasst die folgenden Verfahrensschritte:

1. Eröffnungsschreiben
2. Vertiefte Prüfung der Ergebnisse der Programmbeobachtung unter Einbezug des betroffenen Veranstalters und ggf. weitere Abklärungen zum Sachverhalt.
3. Gewährung des rechtlichen Gehörs
4. Kostenpflichtige Verfügung (vgl. mögliche Massnahmen)



Massnahmen

1. Herstellung des rechtmässigen Zustandes / Berichterstattung
2. Massnahmen nach Art. 47 Abs. 2 RTVG (Kürzung des Abgabenanteils bis zu 50%)
3. Kommt die Konzessionärin trotz diesen Massnahmen den Pflichten nicht nach, kann das UVEK konzessionsrechtliche Massnahmen bis hin zum Entzug der Konzession anordnen (Art. 50 Abs. 1 Bst. c RTVG).
4. Allenfalls sind auch Verwaltungssanktionen denkbar